

Fachanweisung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

über das Verfahren zur Ermittlung der Wohngeldzahlungen und zum Abruf des Erstattungsbetrages beim Bund

Das Wohngeldgesetz (WoGG) wird im Auftrag des Bundes durchgeführt. Der Bund erstattet nach § 32 WoGG die Hälfte der Zahlungen. Näheres ergibt sich aus den Nr. 32.01 ff. Teil A Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2017 (WoGVwV 2017) vom 02.06.2017, BAnz. vom 10.07.2017. Diese Fachanweisung regelt die nähere Ausführung der WoGVwV 2017 durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) und die Bezirksverwaltung. Kraft Sachzusammenhangs werden auch Grundzüge für die Führung der Wohngeldakten geregelt.

1. Zuständigkeit

1.1

Für die Durchführung des Wohngeldgesetzes sind gemäß Ziff. I Abs. 1 Nr. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen vom 01. April 2008, Amtl. Anz. 2008, S. 877, die Bezirksämter zuständig. Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes nutzen die Bezirksämter die eingesetzten EDV Programme unter Berücksichtigung der entsprechenden Dienstanweisung zur Nutzung der (Fach-) Verfahren. Die Bezirksämter sind zuständig für das Berechnungs- und Zahlverfahren (vgl. Nr. 32.02 Teil A WoGVwV 2017) und das Abrechnungsverfahren (vgl. Nr. 32.03 Teil A WoGVwV 2017).

1.2

Für das Abrufverfahren (vgl. Nr. 32.04 Teil A WoGVwV 2017) ist die BSW zuständig. Sie ist zuständige Stelle des Landes im Sinne der Nr. 32.04 Abs. 3 Teil A WoGVwV 2017. Ziff. VI der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen bleibt unberührt.

1.3

Für die Anpassung der in den Verfahren nach Nr. 32.02 und 32.03 Teil A WoGVwV 2017 eingesetzten EDV Programme an die jeweils maßgebenden Vorschriften (vgl. Nr. 32.01 Abs. 4 Teil A WoGVwV 2017) ist fachlich die BSW und technisch die Fachliche Leitstelle JUS-IT/DAW-IT der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zuständig.

2. Grundzüge der Aktenführung

2.1

Voraussetzung für die Erstattung durch den Bund ist die ordnungsgemäße Berechnung und Auszahlung von Wohngeld durch die Bezirksämter. Zu jedem Wohngeldvorgang sind unter Beachtung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften, der Vorschriften über den Sozialdatenschutz und der WoGVwV 2017 sowie etwa einschlägige Erlasse des

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zahlungsbegründende Unterlagen zu führen und aufzubewahren (vgl. Nr. 32.05 Abs. 1 Teil A WoGVwV 2017).

2.2

Zahlungsbegründende Unterlagen und andere Schriftstücke sind zur Akte zu nehmen, um Anlass der Zahlung oder Buchung zu erkennen und somit die zu Grunde liegende Verwaltungsmaßnahme zweifelsfrei ersichtlich und nachvollziehbar zu gestalten. Als zahlungsbegründende Unterlagen gelten

- die einzelnen Wohngeldakten einschließlich der Wohngeldbescheide und Unterlagen über die monatlichen Wohngeldzahlungen,
- die Schreiben an den Sozialleistungsträger, mit denen die Wohngeldbehörde einen Erstattungsanspruch bejaht (vgl. Nr. 102.01 Abs. 1 S. 7 und Abs. 6 S. 4 ff. Teil C WoGVwV 2017) sowie
- die für das Abrechnungsverfahren und ggf. Abrufverfahren (vgl. Nr. 32.03 und 32.04 Teil A WoGVwV 2017) verwandten Belege und Dateien.

Weiterhin ist die Aufnahme von Unterlagen und Dokumenten in die Akte erforderlich, wenn ohne diese Unterlagen die Aufgabenerfüllung oder notwendige Prüfungen nicht oder nicht sachgerecht erfolgen können. Besondere Einzelfälle können die Einbeziehung weiterer Unterlagen erforderlich machen. Die abgelegten Unterlagen sind in der Akte seitenweise fortlaufend zu nummerieren. Weitergehende Vorgaben für die Dokumentation und die Schriftgutverwaltung bleiben unberührt.

2.3

Zahlungsbegründende Unterlagen sind der BSW auf Verlangen in Papierform vollständig zu übersenden oder vorzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die zahlungsbegründenden Unterlagen als Papierakte oder elektronische Akte geführt oder entsprechende Daten und Vermerke nur in einem EDV-Programm dokumentiert werden.

3. Ermittlung der Wohngeldzahlungen und Meldeverfahren gegenüber der BSW

3.1

Dem Abruf beim Bund darf nur bereits geleistetes oder zumindest zeitgleich geleistetes Wohngeld zu Grunde gelegt werden (vgl. Nr. 32.03 Abs. 1 Teil A WoGVwV 2017).

Für den Abruf der Erstattung beim Bund sind eingegangene Wohngeldrückzahlungen und zurückgekommene Wohngeldleistungen, die endgültig nicht ausgezahlt worden sind, von den Wohngeldzahlungen unverzüglich abzusetzen (vgl. Nr. 32.03 Abs. 2 Teil A WoGVwV 2017).

Die Bezirksämter stellen bei der Durchführung des Wohngeldgesetzes sicher, dass mit Hilfe der eingesetzten EDV-Programme die in Nr. 32.03 Abs. 2 Teil A WoGVwV 2017 definierten Beträge unverzüglich von den Wohngeldauszahlungen abgesetzt werden.

3.2

Die Bezirksämter übersenden der BSW SAP-basierte monatliche Auswertungen, die die Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit Wohngeld in der Finanzrechnung abbilden. Die zuständigen Stellen in den Bezirksämtern führen die Auswertungen der entsprechenden Kontierungselemente nach dem monatlichen Periodenabschluss im Folgemonat aus.

3.3

Vor der Meldung an die BSW überprüfen die Bezirksämter die SAP-basierten Auswertungen auf Plausibilität und Vollständigkeit. Die Auswertungen sind von der zuständigen Stelle im Bezirksamt zu bescheinigen. Die Bescheinigungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Summe der Wohngeldauszahlungen,
- Summe der Wohngeldrückzahlungen,
- Saldo und
- Bestätigung, dass die Angaben vollständig und richtig erhoben wurden (mit Unterschrift, Name, Amtsbezeichnung/Entgeltgruppe).

Die BSW unterstützt eine Vereinheitlichung der Bescheinigungen.

Die Bescheinigungen sind spätestens bis zum ersten des auf den 25. eines jeden Kalendermonats folgenden Werktags im Folgemonat an das Funktionspostfach „Wohngeldabrechnung Bund“ der BSW zu übermitteln.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Auswertung nicht plausibel ist, ist der Sachverhalt vor der Meldung an die BSW innerhalb des Bezirksamts aufzuklären. Ein Anhaltspunkt für fehlende Plausibilität ist zum Beispiel eine erhebliche Abweichung gegenüber den bisherigen durchschnittlichen Ist-Werten pro Monat.

3.4

Bei der Einführung eines neuen EDV-Programms sowie bei der wesentlichen Änderung eines bestehenden EDV-Programms für die Wohngeldsachbearbeitung sind die Erfordernisse des Erstattungsverfahrens zu berücksichtigen, etwaige Schnittstellenprobleme zu beseitigen und das Verfahren möglichst zu optimieren. Nr. 3.1. bleibt unberührt.

3.5

Die BSW muss die Wohngeldzahlungen für das vergangene Kalenderjahr einmal jährlich (jeweils bis zum 28. Februar) mit dem Bund abrechnen (vgl. Nr. 32.04 Abs. 6 Teil A WoGVwV 2017). Da zu diesem Zeitpunkt die Haushaltsrechnung noch nicht vorliegt, dient der jeweilige Ist-Stand aus SAP als Basis für die Abrechnung. Nr. 32.04 Abs. 6 Teil A WoGVwV 2017 lässt eine Korrektur der Jahresabrechnung nach Vorliegen der Haushaltsrechnung nicht zu. Etwaige Abweichungen, die sich nach Vorlage der Haushaltsrechnung ergeben, sind im Folgejahr zu berücksichtigen. Für den vorläufigen Jahresabschluss ist eine Bescheinigung wie in Nr. 3.3 beschrieben von den Bezirksämtern zu erstellen und spätestens bis zum 22. Februar des Folgejahres an die BSW zu übermitteln.

Nach Vorliegen der Haushaltsrechnung erklären die Bezirksämter gegenüber der in der BSW zuständigen Stelle den vorläufigen Jahresabschluss zum endgültigen Jahresabschluss bzw. teilen unverzüglich Abweichungen mit.

4. Schlussbestimmungen

Diese Fachanweisung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Eine Änderung der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2017 oder eine Änderung der Zuständigkeiten innerhalb der Bezirksämter oder innerhalb der BSW führen nicht zur Unwirksamkeit oder Nichtanwendbarkeit dieser Fachanweisung.